

bdp aktuell

„IT-gestützte Risikoanalyse im Unternehmen“
bdp-Fachforum in Leipzig, 16. November 2015



Anforderungen an die digitale
Buchhaltung in der Praxis – S. 2



BGH präzisiert Anforderungen an
einen Rangrücktritt – S. 5



bdp: Internationale Beratung
beispielhaft – S. 6

Die Tücken von E-Books

Neue Grundsätze für die elektronische Buchhaltung



Reform des Bilanzrechts bringt
u. a. neue Größenklassen – S. 8



bdp-Fachforum zur IT-gestützten
Analyse von Buchhaltung und
Geschäftsprozessen – S. 11

Digitale Buchhaltung in der Praxis

Neue Anforderungen an die Aufbewahrung von handels- und steuerrechtlich relevanten Daten und Dokumenten in elektronischer Form

Bücher müssen nicht zwingend gebunden sein und bereits durch das Steuervereinfachungsgesetz von 2011 wurde die elektronische Rechnung der Papierrechnung grundsätzlich gleichgestellt. Seit dem 01. Januar 2015 gelten für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD). Mit den GoBD wurden die Anforderungen an den elektronischen Rechnungsaustausch und die Aufbewahrung von handels- und steuerrechtlich relevanten Daten und Dokumenten in elektronischer Form konkretisiert.

Wir werden diese Anforderungen in einer dreiteiligen Serie erläutern. Während in dieser Ausgabe die allgemeinen Anforderungen vorgestellt werden, wird im November die elektronische Rechnung im Fokus stehen. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Archivierung wird dann das zentrale Thema im Dezember sein.

Allgemeine Anforderungen

Bei der Führung von Büchern und sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen, sei es in elektronischer oder in Papierform, sind generell folgende Anforderungen zu beachten, nämlich der

- Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit sowie die

- Grundsätze der Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnung.

Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit

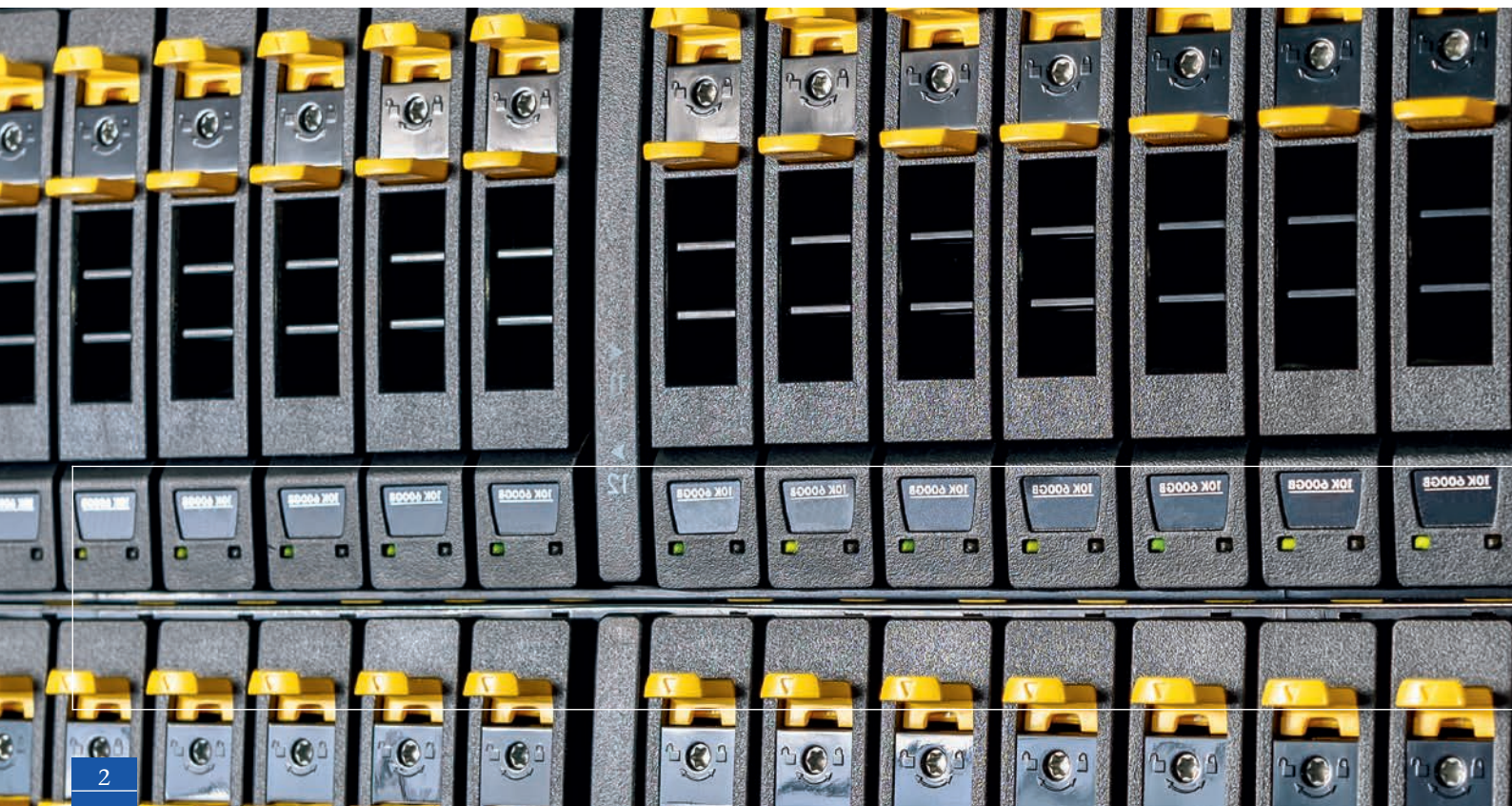
Die vollständige Verarbeitung der einzelnen Geschäftsvorfälle sowie das dabei angewandte Buchführungs- und Auf-

zeichnungsverfahren müssen nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Dies macht eine aussagekräftige und vollständige Verfahrensdokumentation notwendig, aus der hervorgeht, wie die Belege empfangen, erfasst, verarbeitet, ausgegeben und aufbewahrt werden.

Außerdem müssen sich sämtliche Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung lückenlos nachverfolgen lassen. Dabei kann der Prüfungspfad sowohl **progressiv** (von dem einzelnen Beleg, über Grund(buch)aufzeichnung, Buchung, Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung bis zur Steuererklärung) als auch **retrograd** (von der Steuererklärung zum Beleg) ablaufen.

Grundsätze der Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnung

Mit den Grundsätzen der Wahrheit, Klarheit und der fortlaufenden Aufzeichnung



sind folgende Prinzipien umzusetzen:

- Vollständigkeit,
- Richtigkeit,
- zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen,
- Ordnung und
- Unveränderbarkeit.

Vollständigkeit

Die Geschäftsvorfälle sind vollzählig und lückenlos aufzuzeichnen, und zwar in einem Umfang, der eine Überprüfung nach Grundlage, Inhalt und Bedeutung für den Betrieb ermöglicht. Werden die Aufzeichnungen elektronisch geführt, sind diese auch elektronisch aufzubewahren und für die maschinelle Auswertbarkeit zur Verfügung zu stellen.

Richtigkeit

Geschäftsvorfälle sind weiterhin in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen und im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften abzubilden, aufzuzeichnen und entsprechend zu kontieren. Durch Belege kann der Zusammenhang zwischen realwirtschaftlichem Vorgang und tatsächlicher Buchung sichergestellt werden. Auf einem Beleg sind Angaben zur Kontierung, zum Ordnungskriterium für die Ablage und zum Buchungsdatum erforderlich.

Zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen

Die Buchhaltung muss die Journalfunktion und Grund(buch)aufzeichnungsfunktion erfüllen, denn laut GoBD ist jede nicht durch die Verhältnisse des Betriebs oder des Geschäftsvorfalles zwingend bedingte Zeitspanne zwischen dem Ein-

Mit den GoBD wurden die Anforderungen an die Aufbewahrung von handels- und steuerrechtlich relevanten Daten und Dokumenten in elektronischer Form konkretisiert.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Bücher müssen nicht zwingend gebunden sein und bereits durch das Steuervereinfachungsgesetz von 2011 wurde die elektronische Rechnung der Papierrechnung grundsätzlich gleichgestellt. Seit dem 01. Januar 2015 gelten für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen neue und konkretisierte Anforderungen an den elektronischen Rechnungsaustausch und die Aufbewahrung von handels- und steuerrechtlich relevanten Daten und Dokumenten in elektronischer Form.

Wir werden diese Anforderungen in einer dreiteiligen Serie erläutern. Den Anfang macht Silke Woschnik, Prokuristin der bdp Revision und Treuhand, die in dieser Ausgabe die allgemeinen Anforderungen vorstellt. Im November steht dann die elektronische Rechnung im Fokus und im Dezember stellen wir die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Archivierung vor.

Anfang September stellte die FAZ das internationale Beratungsangebot von bdp als beispielgebend vor. Darüber haben wir uns sehr gefreut und dokumentieren den Beitrag leicht gekürzt.

Mit dem Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ist im Juli 2015 die weitreichendste Änderung des Bilanzrechts seit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) von 2009 in Kraft getreten. bdp-Partnerin Martina Hagemeyer erläutert die wesentlichen Neuerungen.

Wer weder vor Betriebsprüfungen noch vor kriminell oder fahrlässig verursachten Kapitalabflüssen Angst haben will, sollte seine Buchhaltung und seine Geschäftsprozesse durch bdp präventiv einer EDV-Vollanalyse unterziehen lassen. Über diese Vorsorgeuntersuchungen wollen wir Sie genauer informieren und laden Sie deshalb am 16. November 2015 herzlich nach Leipzig zum bdp-Fachforum „IT-gestützte Risikoanalyse im Unternehmen, insbesondere bei digitaler Buchhaltung, Betriebsprüfungen und internen Kontrollsystemen“ ein.

Seit über zehn Jahren informieren wir Sie mit bdp aktuell monatlich über

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

Besuchen Sie uns auf Facebook:
www.bdp-team.de/facebook



bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Andreas Demant

Andreas Demant
ist Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater und seit 1992
bdp-Gründungspartner.



tritt des Vorgangs und seiner laufenden Erfassung in Grund(buch)aufzeichnungen (=fortlaufende Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle) als bedenklich einzustufen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Erfassung in den GoBD im Zusammenhang mit Belegen und Grund(buch)aufzeichnungen bedeutet, dass eine manuelle Belegablage in Form einer manuellen Sichtung, Sortierung und Sicherung mit Schutz vor unberechtigten Zugriffen und Änderungen vorliegt. Dies geschieht in der Regel in einem Vor- oder Nebensystem. Die GoBD nennen erstmals eine Orientierung, nach der die Erfassung von unbaren Geschäftsvorfällen innerhalb von zehn Tagen als unbedenklich angesehen wird.

Ebenfalls konkretisiert wird die Erfassung von Kontokorrentbeziehungen. Demnach sollen Waren- und Kostenrechnungen, die nicht binnen acht Tagen beglichen werden, mit ihrer Kontokorrentbeziehung (also kreditorisch) innerhalb dieser acht Tage erfasst werden. Dies gilt ebenfalls als Orientierung.

Eine geordnete und übersichtliche Belegablage ist allerdings ebenfalls in der Lage, diese Grund(buch)aufzeichnungsfunktion und damit die obigen Anforderungen zu erfüllen, sodass auch weiterhin ein periodenweiser Buchungszyklus zulässig ist. Dafür sollte allerdings ein klar geregelter und dokumentierter Prozess vorliegen, bei dem folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Organisation von Belegeingang und Belegidentifikation,
- Sicherstellung der Vollständigkeit der gesammelten Belege,
- Festlegung des Ordnungssystems und der Belegablage,
- Festlegung Zugriffsberechtigter,
- Schutz vor Zugriffen unbefugter Dritter und
- Sicherstellung der Kenntnisnahme der Regelungen und Einhaltung dieser durch den Adressatenkreis.

Die buchhalterische Erfassung (Hauptsystem) der unbaren Geschäftsvorfälle eines Monats muss dann bis zum

Ablauf des folgenden Monats erfolgen, um die Journalfunktion zu erfüllen. Werden die Anforderungen an die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle im Journal erfüllt, ist eine zusätzliche Erfassung in Grund(buch)aufzeichnungen nicht erforderlich, da eine laufende Aufzeichnung unmittelbar im Journal den Erfordernissen der zeitgerechten Erfassung in Grund(buch)aufzeichnungen genügt.

Ordnung

Die Geschäftsvorfälle eines Unternehmens sind systematisch zu erfassen und übersichtlich, eindeutig und nachvollziehbar zu buchen. Die geschäftlichen Unterlagen dürfen demnach nicht planlos gesammelt und aufbewahrt werden. Dies macht die Festlegung von Ordnungsprinzipien notwendig, deren Ausgestaltung sich an der Anzahl und Art der Geschäftsvorfälle orientieren sollte.

Sollte eine Buchführung vorliegen, muss gewährleistet sein, dass sich aus dieser innerhalb angemessener Zeit ein Überblick über die Vermögens- und Ertragslage gewinnen lässt. Die GoBD gehen hinsichtlich der Buchführung dezidiert auf die getrennte Erfassung von Geschäftsvorfällen nach Art der Zahlung und umsatzsteuerlicher Behandlung ein. Die ausreichende Kennzeichnung (z. B. Steuerschlüssel) der Geschäftsvorfälle zur eindeutigen Unterscheidung kommt dabei als Alternative in Betracht.

Unveränderbarkeit

Grundsätzlich gelten Aufzeichnungen mit Belegcharakter oder in Grundbüchern laut GoBD mit dem Zeitpunkt der Erfassung als unveränderbar. Dies gilt nicht nur für Daten der Finanzbuchführung, sondern auch für alle Einzelaufzeichnungen und Stammdaten mit steuerlicher Relevanz - auch aus den Vor- und Nebensystemen der Finanzbuchführung (z. B. Material- und Warenwirtschaft, Lohnabrechnung, Zeiterfassung). Sämtliche aufgenommenen Informationen dürfen nicht mehr unterdrückt, überschrieben, gelöscht oder verfälscht werden, ohne dass dies kenntlich gemacht wird.

Daraus folgt, dass bestimmte For-

mate (Office) und Aufbewahrungsformen (Dateisystem) diese Anforderungen ohne weitere Maßnahmen nicht erfüllen und deshalb in den GoBD explizit benannt werden. So ist es unzulässig, Aufzeichnungen aus elektronischen Grundsystemen über eine Schnittstelle in ein Office-Programm zu importieren, dort unprotokolliert zu editieren und anschließend zu reimportieren.

Der Grundsatz der Unveränderbarkeit bedeutet, bezogen auf einen Geschäftsvorfall, dass er erst dann als gebucht gilt, wenn er festgeschrieben ist. Als Frist für die Festschreibung kommt es nach zweckorientierter Auslegung im Regelfall zu einer Orientierung am Termin der Umsatzsteuer-Voranmeldung, weil im Zuge dessen die Daten erstmals für Deklarationszwecke an Dritte weitergegeben werden und der Nachweis von Änderungen und/oder Löschungen ab diesem Zeitpunkt besonderen Anforderungen unterliegt (siehe Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit).

Fazit

Die neuen GoBD sind deutlich detaillierter und differenzierter als ihre Vorgänger, vor allem, weil sie teilweise erstmals konkrete Vorgaben machen, bspw. die Richtwerte zur zeitgerechten Erfassung und Ordnung von Grund(buch)aufzeichnungen, zum Zeitpunkt der Buchung und zur Festschreibung. Im Ergebnis stellen die neuen GoBD aber auch eine erhebliche Herausforderung für die Praxis dar.

In den Folgeausgaben werden wir darstellen, wie Sie diese Herausforderungen mit elektronischen Rechnungen sowie bei der Archivierung bestehen können.

Silke Woschnik

ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei bdp Berlin sowie Prokuristin der bdp Revision und Treuhand GmbH.





Richtiger Rangrücktritt

BGH präzisiert in einem aktuellen Urteil die Anforderungen an einen Rangrücktritt zur Vermeidung der Überschuldung

Ein Rangrücktritt wird regelmäßig dann zwischen Gläubiger und Schuldner vereinbart, wenn in einer Krise der Gesellschaft die bestehende Verbindlichkeit zur Vermeidung einer insolvenzrechtlich relevanten Überschuldung in einem Überschuldungsstatus nicht passiviert werden soll. In seinem aktuellen Urteil vom 5. März 2015, Az.: IX ZR 133/14, hat der BGH klargestellt, dass § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO über seinen Wortlaut hinaus nicht nur auf den Rangrücktritt von Gesellschaftern, sondern auch auf außenstehende Gläubiger anwendbar ist.

Ebenso müsse ein Rangrücktritt auch immer den Zeitraum vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfassen, auch wenn im Gesetz nur der „Nachrang im Insolvenzverfahren“ postuliert wird. Anderenfalls könne im Überschuldungsstatus die Schuldendeckungsfähigkeit nicht zutreffend abgebildet werden.

In dem Urteil hat der BGH auch zu weiteren wichtigen Aspekten eines Rangrücktritts zur Vermeidung der Überschuldung eines Unternehmens Stellung genommen.

Geklagt hatte im vorliegenden Fall ein Insolvenzverwalter. Der Schuldnerin, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, waren von außenstehenden Gläubigern Darlehen gewährt worden, die jeweils mit folgendem Rangrücktritt versehen waren:

„Die Gläubigerin tritt mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages und ihrem Anspruch auf Zinszahlung dergestalt im Rang hinter die Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Schuldnerin zurück, dass sie erst nach Befriedigung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger und, soweit ein Liquidationsüberschuss oder ein die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigendes vermögenger Gesellschaft hierfür zur Verfügung steht, nur zugleich mit, im Rang jedoch vor den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter der Schuldnerin Erfüllung dieser Ansprüche verlangen kann. Der Nachrang gilt auch im Insolvenzverfahren. Der Rangrücktritt gilt nur, solange und soweit durch eine teilweise oder vollständi-

ge Befriedigung der Gläubigerin eine Überschuldung oder eine Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinne der Schuldnerin entsteht oder zu entstehen droht.“

Der Kläger verlangt Zinszahlungen zurück, die ein gutes halbes Jahr vor Insolvenzeröffnung auf die mit dem o.g. Rangrücktritt versehenen Forderungen geleistet wurden. Die Tatsacheninstanzen wiesen die Klage ab, der BGH hob die Berufungsentscheidung auf und verwies die Sache zurück.

Der BGH ist der Auffassung, der Kläger könne die Zinszahlungen zurückfordern, da diese Zahlungen aufgrund des im Rangrücktritts nicht einbringbar und deshalb eine Zahlung ohne Rechtsgrund seien. Zudem habe der Kläger einen Anspruch aus § 134 Abs. 1 InsO, da die Zinszahlungen unentgeltlich im insolvenzrechtlichen Sinn erfolgt seien.

Die (nachträgliche) Rangrücktrittsvereinbarung sei ein Schuldänderungsvertrag gemäß § 311 BGB, aufgrund dessen die Forderung mit dinglicher Kraft dahingehend umgewandelt werde, dass sie nicht mehr zu passivieren sei. Geändert wer-

de der Rang, aber nicht der Bestand der Forderung, sodass auch bestehende Sicherheiten unberührt bleiben. Damit wird der Qualifikation des Rangrücktritts als ein bedingter Forderungserlass oder eine Stundungsvereinbarung eine Absage erteilt.

Der BGH sieht damit die rangrücktritt-behaftete Verbindlichkeit als eine Nichtschuld an. Diese Einordnung hat zur Folge, dass trotz Insolvenzzureife erfolgte Leistungen auf eine mit Rangrücktritt versehene Forderung zurückgefordert werden können, denn der Schuldner habe infolge der Schuldänderung auf eine Nichtschuld geleistet, mithin



hat sich in der Rangrücktrittsvereinbarung eine Durchsetzungssperre verwirklicht.

Der Schuldner hätte nur mit Rechtsgrund geleistet, wenn die Rangrücktrittsvereinbarung vorher aufgehoben worden wäre. Da der BGH die Rangrücktrittsvereinbarung jedoch als einen Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB qualifiziert, kann eine Änderung oder Aufhebung der Rangrücktrittsvereinbarung nur noch mit Zustimmung aller begünstigten Gläubiger erfolgen. Die Aufhebung der Rangrücktrittserklärung ohne die Mitwirkung der begünstigten Gläubiger ist demnach nur zulässig, wenn eine Insolvenzreife des Schuldners nicht vorliegt oder beseitigt wurde.

Da der BGH von einer Leistung auf eine Nichtschuld ausgeht, fehle es auch an der Entgeltlichkeit der Leistung im insolvenzrechtlichen Sinne, da die insolvenzrechtliche Unentgeltlichkeit eine Einigung über die Unentgeltlichkeit nicht voraussetzt. Das hat zur Folge, dass die – unentgeltliche – Leistung in den letzten vier Jahren vor Antragstellung gemäß § 134 Abs. 1 InsO anfechtbar ist.

Mit seiner Entscheidung hat der BGH zu etlichen Aspekten der Rangrücktrittsvereinbarung klar Stellung bezogen. Da auch die steuerliche Seite eines Rangrücktritts erhebliche Konsequenzen haben kann, so z. B. ein Passivierungsverbot nach § 5 Abs. 2a EStG, welches einen sofortigen Buchgewinn auslöst, ist bei der Formulierung eines Rangrücktritts weiterhin höchste Sorgfalt geboten, um einerseits die gewünschte Wirkung zu erreichen und nicht andererseits unerwünschte Nebenwirkungen zu produzieren.

Weltweite Beratung

Die FAZ präsentiert das internationale Engagement von bdp als beispielhaft

Am 08. September 2015 stellte die FAZ das internationale Beratungsangebot von bdp als beispielgebend vor. Wir dokumentieren den Beitrag leicht gekürzt.

Im Jahr 2009 suchte Hubertus Bartsch, Geschäftsführer des mittelständischen Automobilzulieferers Neue ZWL Zahnradwerk Leipzig GmbH im Zuge der Finanzkrise Unterstützung bei einem erfahrenen Berater, um das Liquiditätsmanagement seines Unternehmens auf neue Füße zu stellen. Er traf auf Dr. Michael Bormann, Gründungspartner der Sozietät bdp Bormann, Demant und Partner aus Berlin. Gemeinsam gelang es, den sächsischen Getriebezulieferer mit Unterstützung eines Darlehens der KfW-Bank in ruhiges Fahrwasser zu bringen.

Doch 2011 kam die nächste Herausforderung: Die Volkswagen AG, einer der Hauptkunden des Unternehmens, plante den Aufbau mehrerer Produktionsstätten in China und bat seine Zulieferer

indirekt, ebenfalls ein eigenes Werk im Reich der Mitte zu errichten. Kostenpunkt für den Mittelständler: rund 50 Mio. Euro. Die Mentalität der Chinesen war zu beachten, die Suche nach neuen Partnern für die Finanzierung und geeignetem Personal standen auf der Agenda. Bartsch konnte Berater Bormann weiter nutzen: Mit dessen internationalem Netzwerk und seinem Büro vor Ort in China gelang es, die Finanzierung für den neuen Standort zu realisieren und das Werk Mitte diesen Jahres in den Produktionsbetrieb zu überführen.

Beispielhafte Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit von Bartsch und Bormann sollte exemplarisch für die neue Form der Zusammenarbeit zwi-



Barbara Polley
ist Rechtsanwältin und
Steuerberaterin sowie
Hamburger Teamleiterin
der bdp Venturis.



schen Unternehmer und Berater in Zeiten der Globalisierung stehen. Doch das ist bei weitem nicht Normalität. Andreas Tirpitz, Geschäftsführer des EO Instituts in Berlin, welches sich unter anderen auf Fragestellungen der internationalen Organisationsentwicklung spezialisiert hat, stellte im Rahmen einer Studie fest, dass nur jedes fünfte Unternehmen mit der Lösungskompetenz seiner Berater im Bereich Internationalisierung zufrieden ist. Mehr als ein Drittel der Unternehmen ist tendenziell bereit, den Berater zu wechseln. 40,7 Prozent der befragten 230 Unternehmen verschiedener Branchen sind mit der Arbeit ihrer Beratungsgesellschaften nur eingeschränkt oder überhaupt nicht zufrieden.

Zwar nutzen die Unternehmen vor allem Rechts- und Steuerberatungsleistungen im Rahmen des Internationalisierungsprozesses von ihren Beratern, doch immerhin wollen 60 Prozent von ihnen auch eine vollwertige Tochtergesellschaft im Ausland gründen. „Gerade die überfachliche Kompetenz bietet für Kanzleien und Beratungsgesellschaften eine Chance zur Differenzierung im Markt“, so Tirpitz.

Länderspezifische Compliance-Regeln für das Vertragswerk

Für Consultants wie Bormann erfordert das, international gut vernetzt zu sein. Er gehörte deshalb 2009 zu den Gründungspartnern von EuropeFides, einer internationalen Recommendation Association von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und Unternehmensberatern, deren Hauptsitz in Frankreich ist und die selbstständige Mitglieder in 17 Ländern hat – vor allem in Europa, aber auch bis hin nach China. „Nicht nur Vor-Ort-Präsenz ist wichtig. Auch der regelmäßige Austausch über internationale Themen und länderspezifische Anforderungen im Bereich des Steuerrechts, der Rechtslage in den jeweiligen Zielländern, zu möglichen Subventionen gehört dazu“, so Bormann. Mindestens zweimal jährlich treffen sich die Partner von EuropeFides, um den fachlichen Austausch voranzutreiben.

Consultant Bormann hat in jüngster Zeit noch eine weitere Anforderung an die Beraterzunft festgestellt: „Das Thema Compliance rückt in zahlreichen Ländern immer stärker in den Fokus der öffentlichen Behörden.“ Für die Berater bedeutet das, in den Verträgen für den Mandanten die Compliance-Richtlinien des jeweiligen Landes einzuarbeiten. „Unter Umständen eignet sich nicht jeder Importeur vor Ort für den Aufbau eines Vertriebsnetzes“, weiß Bormann aus Erfahrung. „Gerade Lieferketten und Zahlungsströme gehören deshalb lückenlos dokumentiert, nicht zuletzt auch, um das Projektcontrolling professionell zu gestalten.“

Personal fürs Consulting in Zielländern rekrutieren

Doch auch Personal aus dem jeweiligen Land, mit der Kenntnis der Mentalitäten vertraut, sollte in fester oder freier Mitarbeiterschaft an das Consultingunternehmen gebunden werden. Nicht zuletzt, um die verantwortlichen Mitarbeiter fürs Auslandsgeschäft beim Mandanten zu schulen, etwa, was den Umgang mit politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträgern im jeweiligen Land betrifft. Auch die einheimischen Mitarbeiter müssen zielgerichtet ausgewählt und auf die Zusammenarbeit mit den deutschen Partnern gebrieft werden. „Das schafft am besten ein Muttersprachler“, so Bormann. Er selbst konnte für das Büro von bdp-China vor Ort erfahrene Berater gewinnen, die teilweise in Europa studiert haben.

Internationalen Beratungsbedarf können nicht nur die großen - und teuren! - Namen der Beraterzunft stillen. Für Mittelständler, die streng auf die Kosten achten müssen, sind international aufgestellte Beratungsgesellschaften wie bdp die idealen Partner. Das haben in der jüngsten Vergangenheit auch weitere Mittelständler erkannt, denen bdp-Chef Bormann derzeit den Weg auf die internationalen Märkte ebnet.

bdp: Beratung aus einer Hand



Fast jeder Unternehmer benötigt von Zeit zu Zeit den Support eines erfahrenen Beraters, um den Produktions- und Betriebsprozess zu analysieren sowie ein

modernes Management-System aufzubauen und bei dessen Umsetzung zu helfen. Diese Anforderungen sind besonders hoch, wenn es sich um ein Unternehmen im Ausland, weit weg von der Muttergesellschaft, handelt. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen müssen ständig die neuen Regelungen, Rechtsprechungen und Verwaltungsanordnungen im Steuerbereich beobachten sowie im Ausland zusätzlich Währungsrisiken, Zollangelegenheiten und rechtliche Vorschriften beachten.

In mehr als zwei Jahrzehnten betreute bdp mehrere Hundert Mandanten in den Geschäftsfeldern der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung, der Finanzierung, bei der Prozessoptimierung, im internen Kontrollsystem, in der Restrukturierung sowie in der Begleitung bei M&A. Wir sind jederzeit bereit, unseren mittelständischen Mandanten zu helfen, auch jenseits der üblichen Geschäftszeiten und weit weg von der Muttergesellschaft. Wir beobachten für Sie, gerade auch im Ausland, die sich schnell ändernden Anforderungen durch die jeweilige Steuergesetzgebung, das Gesellschaft-, Arbeits- und Bilanzrecht.

Als ein in Deutschland führendes Beratungsunternehmen bietet bdp deutschen Unternehmen die Beratung aus einer Hand und damit „ein komplettes Lösungspaket“ für die Unternehmen, wie sie den Herausforderungen in verschiedenen Stufen einer Geschäftsaktivität in China begegnen könnten. Bitte zögern Sie nicht, unsere Experten zu kontaktieren, um Ihr China-Engagement in steuerlicher und rechtlicher Perspektive beraten zu lassen.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992
bdp-Gründungspartner.

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International

Neue Größenklassen

Fortan gelten erhöhte Schwellenwerte sowie eine neu gefasste und erweiterte Definition von Umsatzerlösen



Mit dem Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ist im Juli 2015 die weitreichendste Änderung des Bilanzrechts seit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) von 2009 in Kraft getreten. Mit dem BilRUG hat der Gesetzgeber die EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU in nationales Recht umgesetzt. Wir erläutern hier die wesentlichen Neuerungen.

Die Vorschriften des BilRUG sind für alle Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, anzuwenden. Auf die im Gesetzgebungsverfahren zwischenzeitlich vorgesehene Möglichkeit, das BilRUG insgesamt vorzeitig anzuwenden, wurde schlussendlich wieder verzichtet.

Es ist allerdings möglich, die neuen Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklasse der jeweiligen Gesellschaft rückwirkend bereits für Geschäftsjahre zu nutzen, die nach dem 31.12.2013 beginnen. Dann muss aber auch zwingend die neue Definition der Umsatzerlöse angewendet werden. Damit sind die beiden weitreichendsten Neuerungen des BilRUG benannt, nämlich eine Erhöhung der Schwellenwerte und eine Neudefinition der Umsatzerlöse.

Erhöhte Schwellenwerte

Die Einstufung in Klein-, kleine, mittlere und große Kapitalgesellschaften erfolgt je nachdem, ob die Größenmerkmale

- Bilanzsumme,
 - Umsatzerlöse und
 - durchschnittliche Mitarbeiterzahl
- über- oder unterschritten werden (vgl. Tabelle 1). Kleinstgesellschaften überschreiten dabei höchstens einen Wert der Schwelle 1. Kleine Gesellschaften überschreiten mindestens zwei Werte der Schwelle 1 und höchstens einen der Schwelle 2, mittlere Gesellschaften überschreiten mindestens zwei Werte der Schwelle 2 und höchstens einen der Schwelle 3 und große Gesellschaften überschreiten mindestens zwei Werte der Schwelle 3. Das Überschreiten muss

weiterhin an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen gegeben sein.

Betrachtet man die in Tabelle 1 aufgelisteten neuen Werte nach dem BilRUG und vergleicht diese mit den derzeit noch anzuwendenden Werten des Handelsgesetzbuchs (HGB), so fällt auf, dass die Werte für die jüngst eingeführten Kleinstgesellschaften unverändert bleiben und auch die Schwelle von mittleren zu großen Gesellschaften nur minimal angehoben wurde. Aber: Die in der Praxis wichtigste Schwelle, nämlich die zwischen den kleinen und den mittelgroßen Gesellschaften, wurde mit dem BilRUG um fast ein Viertel massiv erhöht. Mit deren Überschreiten ist ein Lagebericht zu schreiben, die Gewinn- und Verlustrechnung zu veröffentlichen, und es tritt die Prüfungspflicht für den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer ein.

Damit wird in Zukunft für viele Unternehmen, die bislang nur knapp als mittelgroße Gesellschaften eingestuft



worden sind, die Prüfungspflicht entfallen. In der Praxis sollte aber im Einzelfall analysiert werden, ob nicht eine freiwillige Prüfung angeraten ist, will man zum Beispiel gegenüber seinen Gläubigern Vertrauen aufbauen. Dazu beraten wir Sie natürlich gerne.

Neue Definition der Umsatzerlöse

Das BilRUG definiert Umsätze neu und erweitert diese gegenüber dem HGB. Das HGB (§277) hebt in seiner jetzigen Form bei der Definition der Umsatzerlöse auf Umsätze aus der „gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft“ mit „typischen Erzeugnissen und Waren“ sowie „typischen Dienstleistungen“ ab. Nach BilRUG lautet der §277 Abs.1 HGB nF aber:

Für die Einteilung in die Größenklassen der Unternehmen gelten nun neue Schwellenwerte.

„Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlöschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.“

Weil damit der Hinweis auf die „typischen“ Leistungen fehlt, werden nun auch untypische Leistungen (Erträge aus der Kantine, Schrottverkäufe, nicht betriebliche Mieterlöse etc.) zu den Umsatzerlösen zählen, diese also erweitert werden. Das wiederum hat direkte Auswirkungen auf die Einteilung in die oben erläuterten Größenklassen und führt weiter dazu, dass die Umsätze eines Unternehmens nach neuer Rechtslage nicht mit denen nach alter vergleichbar sind. Ferner besteht die Gefahr, dass der Vergleich zwischen verschiedenen Unternehmen je nach Anteil der „untypischen“ Umsätze verfälscht wird, mit allen möglichen Folgen für das Rating, die Abschlussanalyse oder die Unternehmenssteuerung.

	Kleinst	Klein Schwelle 1	Mittel Schwelle 2	Groß Schwelle 3
Bilanzsumme in Mio. Euro	$\leq 0,35$	0,35 – 6 (0,35 – 4,84)	6 – 20 (4,84 – 19,25)	> 20 (> 19,25)
Umsatz in Mio. Euro	$\leq 0,7$	0,7 – 12 (0,7 – 9,68)	12 – 40 (9,68 – 38,5)	> 40 (> 38,5)
Mitarbeiter	≤ 10	> 10 – ≤ 50	> 50 ≤ 250	> 250

Tabelle 1: Größenklassen für Einzelabschlüsse

(in Klammern die bisher geltenden Schwellenwerte nach §267 HGB)

	Bruttomethode	Nettomethode
Bilanzsumme in Mio. Euro	> 24 (> 23,1)	> 20 (> 19,25)
Umsatz in Mio. Euro	> 48 (> 46,2)	> 40 (> 38,5)
Mitarbeiter	> 250	> 250

Tabelle 2: Größenklassen für Konzernabschlüsse

(in Klammern die bisher geltenden Schwellenwerte nach §293 HGB)

Neuerungen bei Tochterunternehmen

Das BilRUG bringt Änderungen bei einem phasengleich vereinnahmten Gewinn von Tochterunternehmen und stellt hierzu allgemeine Grundsätze auf. Werden die Gewinne der Tochtergesellschaft vor Erhalt der Ausschüttung und vor dem zivilrechtlichen Anspruch erfasst, ist eine ausschüttungsgesperrte Rücklage in Höhe des noch nicht entstandenen Anspruchs bei der Mutter zu bilden.

Maximale Nutzungsdauer bei immateriellen Vermögenswerten

Bei der Bewertung von Vermögen und Rückstellungen sieht das BilRUG nun nach §253 Abs.3 HGB nF eine Begrenzung von Nutzungsdauern vor: Kann in Ausnahmefällen die voraussichtliche zeitliche Nutzung eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens oder eines erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes nicht bestimmt werden, sind planmäßige Abschreibungen der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten über zehn Jahre vorzunehmen. Das führt zu einer Verän-

derung der Abschreibung von Firmenwerten.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen entfallen als separate Positionen in der Gewinn- und Verlustrechnung. Anstelle des separaten GuV-Ausweises ist eine Anhangsangabe zur Erläuterung der außergewöhnlichen und periodenfremden Aufwendungen und Erträge vorzunehmen.

Ebenfalls sind die Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres nun auch im Anhang unter Angabe der finanziellen Auswirkungen anzugeben.

Martina Hagemeyer
ist Wirtschaftsprüfer
und Steuerberaterin,
Geschäftsführerin der
bdp Revision und Treu-
hand GmbH und seit
1996 Partnerin bei bdp
Berlin.



Grundmodernisierung

Auch Kosten für Schönheitsreparaturen können bei engem Zusammenhang als Herstellungskosten behandelt werden



Foto: © severija - Shutterstock

Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen zählen (§28 Abs.4 Satz 1 II. BVO) und durch die Beseitigung von Mängeln entstehen, die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind. Darunter fallen nur das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

Kosten für derartige Schönheitsreparaturen sind jedoch gegebenenfalls nicht isoliert zu beurteilen. Fallen sie nämlich im Rahmen einer umfassenden Instandsetzung und Modernisierung an, sind sie insgesamt als Herstellungskosten i.S. von §6 Abs.1 Nr. 1a EStG i.V.m. §255 Abs.2 HGB zu behandeln.

FG München 25.2.14, 6 K 2930/11

Aufwendungen, die für sich genommen zwar jährlich anfallende Erhaltungsaufwendungen oder Schönheitsreparaturen bilden, sind insgesamt als anschaffungsnahe Herstellungskosten zu behandeln, wenn sie in engem räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zueinanderstehen und in ihrer Gesamtheit eine einheitliche Baumaßnahme bilden, wie dies bei einer Modernisierung des Hauses im Ganzen und von Grund auf der Fall ist. Dagegen ist es für den erforderlichen sachlichen Zusammenhang nicht notwendig, dass die Maßnahmen bautechnisch voneinander abhängig sind oder aufgrund einer einheitlichen Beschlussfassung für sämtliche durchgeführten Arbeiten beruhen.

Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige ein Vermietungsobjekt erworben und innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung grundsanitiert. Streitig war nun, ob Aufwendungen für Schönheitsreparaturen, die in diesem Zusammenhang angefallen waren und die von §6 Abs.1 Nr. 1a EStG grundsätzlich nicht erfasst werden, sofort als Werbungskosten abgezogen werden konnten.

Nicht zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten zählen Aufwendungen für Erweiterungen und Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen. Hierbei handelt es sich um solche Schönheitsreparaturen, die nicht zu den

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und
seit 1997 Partner bei
bdp Hamburg.



OLG München zu Sanierungsplan

Inhalte sind wichtiger als formale Anforderungen nach IDW ES 6

Ein Sanierungsplan, der bei der Prüfung des §133 InsO zur Verneinung des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes des (späteren) Insolvenzschuldners und zur Verneinung der Kenntnis des Gläubigers von einem solchen Vorsatz des Schuldners führen kann, muss nicht den formalen Anforderungen nach IDW ES 6 entsprechen, so ein Urteil des OLG München vom 16.12.2014.

Nicht die Einhaltung einer bestimmten Form des Sanierungskonzeptes kann über dessen Erfolgsgültigkeit entscheiden. Vielmehr komme es auf den Inhalt an. Es sei insoweit erforderlich, dass ein in sich geschlossenes Konzept zur Bereinigung sämtlicher Verbindlichkeiten des Schuldners entwickelt werde. Vorausgesetzt wird ferner, ausgehend von den erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten, ein nicht offensichtlich undurchführbares Konzept.

Rainer Hübl ist Geschäftsführer der bdp Venturis.



Vorsorgeuntersuchungen

IT-gestützte Risikoanalyse im Unternehmen, insbesondere bei digitaler Buchhaltung, Betriebsprüfungen und internen Kontrollsystemen

Wenn der Fiskus sich mit einer Betriebsprüfung ankündigt, beschleunigt sich der Puls beim betroffenen Unternehmer. Und wenn er daran denkt, welche Verluste er erleiden kann, wenn er unerlaubte Handlungen oder unbeabsichtigte Ertragsminderungen in seinem Unternehmen nicht entdeckt, steigt sein Blutdruck ebenfalls.

In dieser Situation kann bdp allerdings Abhilfe schaffen: Wer vor Betriebsprüfungen genau weiß, welche rechtlichen Anforderungen an ein digitales Belegsystem gestellt werden, ohne das der Fiskus hiergegen etwas tun kann, kann einer Betriebsprüfung hinsichtlich dieses Punktes gelassen entgegen sehen.

Das ist allerdings nur ein (formelles) Thema in Betriebsprüfungen, denn bekanntlich werden dort viele Punkte aufgegriffen. Wer nunmehr schon im voraus wissen möchte, was die Betriebsprüfung wohl aufgreifen wird oder sich vor fahrlässig verursachten Kapitalabflüssen (aus dolosen Handlungen) schützen will, sollte seine Buchhaltung und seine Geschäftsprozesse durch bdp vorsorglich einer EDV-Vollanalyse unterziehen lassen.

Sowohl bei der Risikoidentifikation vor einer externen Betriebsprüfung als auch bei der internen Revision und beim Aufbau eines internen Kontrollsystems setzt bdp die Analysesoftware IDEA ein, die auch vom Außenprüfer des Fiskus verwendet wird. Damit stellen wir einerseits Waffengleichheit mit dem Finanzamt her und können andererseits dolose Handlungen systematisch entdecken, ohne dabei nur auf glückliche Zufälle angewiesen zu sein. bdp bleibt durch diese Erweiterung seines interdisziplinären Leistungsangebots seiner langen Tradition treu, seine Mandanten grundsätzlich aus einer Hand und methodisch stets auf der Höhe der Zeit zu beraten.

Über unsere neuen Vorsorgeuntersuchungen wollen wir Sie gerne genauer informieren und laden Sie deshalb zu einem bdp-Fachforum ein. Wir haben für die Fachvorträge jeweils ausführliche Frage- und Diskussionsrunden eingeplant und wollen Ihnen auch beim abschließenden Get-together die Möglichkeit geben, Ihre Fragen zu stellen und ganz konkret Ihren Bedarf zu schildern.



Foto: © Amawasri Pakdara - Shutterstock

Ort: Hotel Michaelis
Alte Essig-Manufactur
Paul-Gruner-Str. 44
04107 Leipzig
Datum: Montag, 16. November 2015
Zeit: 15.00 bis 19.00 Uhr



15:00 Uhr: **Begrüßung + Einführung**
Rainer Hübl
Geschäftsführer der bdp Venturis
Management Consultants GmbH



15:15 Uhr: **Anforderungen an das digitale Belegwesen**
Dr. Michael Bormann
bdp-Gründungspartner

15:45 Uhr: **IT-gestützte Risikoanalyse**
Martina Hagemeyer
bdp-Partnerin und Geschäftsführerin der
bdp Revision und Treuhand GmbH



16:30 Uhr: Kaffeepause

17:00 Uhr: **Das interne Kontrollsystem als Baustein einer ganzheitlichen Unternehmensführung**
Dr. Michael Bormann



18:00 Uhr: Get-together

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- ☐ Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- ☐ Ich habe Fragen zur digitalen Buchhaltung.
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- ☐ Ich melde mich mit ____ Begleitpersonen zum **bdp-Fachforum:**
„IT-gestützte Risikoanalyse im Unternehmen“
am 16.11.2015 in Leipzig an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp^{Venturis}

Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin · Tianjin (China)

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. +49 (0)30 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. +49 (0)351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. +49 (0)40 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
Tel. +49 (0)331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. +49 (0)381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
Tel. +49 (0)385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp China

bdp Management Consulting
(Tianjin) Co. Ltd.
Room 607A, Building No 1, Fuli Center
Junction of Nanchang and Hefei Road
Hexi District | Tianjin, China 300203

www.bdp-team.de
www.bdp-team.cn
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber:

bdp Venturis
Management Consultants GmbH

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh · Berlin

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International